

**Ausfertigung**

**K 93/15**

Geschäftsnummer



**Beschluss**

Das im Grundbuch von Seebach, Blatt 50, Grundbuchamt Eisenach eingetragene Grundeigentum Flur 4 Flurstück 382/5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neue Straße 17 zu 1.027 qm (Grundstück mit Wohnhaus und zweigeschossigem Anbau, Ladenanbau, Nebengebäuden sowie Gewächshäusern)

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Freitag, 03.03.2017	09:00	Zi. 218	Theaterplatz 5

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.09.2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert: 99.500,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Eisenach, den 28.09.2016

Schowaneck  
Rechtspflegerin



Ausgefertigt:  
99817 Eisenach, 06.10.2016

Schall, Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

